

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Betreff:** Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) und ein Bundesgesetz über die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) erlassen werden; Stellungnahme

**Bezug:** [Schreiben vom 28. November 2018, GZ: BMASGK-57024/0002-V/B/7/2018](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Entwurf eines Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes beabsichtigt der Bund erstmals, seine Grundsatzgesetzgebungskompetenz im Bereich des Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG (Armenwesen) in Anspruch zu nehmen. Für Vorarlberg bedeutet dies eine Umstellung eines bewährten und vom Verfassungsgerichtshof (vgl. VfGH 12.12.2017, V 101/2017) für verfassungskonform erachteten Mindestsicherungssystems. Aus Sicht des Landes Vorarlberg ist jedenfalls auch bei den grundsatzgesetzlichen Vorgaben auf eine verfassungskonforme Ausgestaltung zu achten.

Im Einzelnen wird zu den im Betreff genannten Gesetzesentwürfen Stellung genommen wie folgt:

#### **I. Wohnbeihilfe:**

Der Entwurf des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes greift in unzulässiger Weise in den nicht vom Armenwesen gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG gedeckten Kompetenzbereich der Wohnbeihilfe ein. Im Hinblick auf die durch die B-VG-Novelle BGBl. Nr. 640/1987 geschaffene Kompetenz der Länder zu Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung (vgl. VfSlg. 13.140/1992), greifen die in § 6 Abs. 1 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes vorgesehenen Regelungen bezüglich der Deckelung der Wohnbeihilfe sowie des Verbotes des gleichzeitigen Bezugs von Wohnbeihilfe und Sozialhilfe in den Kompetenzbereich der Länder ein und haben daher zu entfallen. Von der Kompetenz des

Armenwesens erscheint lediglich gedeckt, dass Leistungen der Wohnbeihilfe bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe zu berücksichtigen sind.

### **II. Leistungen der Privatwirtschaftsverwaltung:**

Die Länder müssen auch nach Inkrafttreten des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes die Möglichkeit haben, über § 6 Abs. 2 hinausgehende, auf Art. 17 B-VG gestützte Leistungen der Privatwirtschaftsverwaltung erbringen zu können, insbesondere dann, wenn dies besondere Härtesituationen oder Aufwendungen betrifft.

### **III. Krankenversicherung:**

Wie in den Erläuterungen zu § 2 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ausgeführt, muss die Einbeziehung der von Leistungen der Sozialhilfe Bezugsberechtigten in die Krankenversicherung nach Maßgabe der bestehenden Einbeziehungsverordnung des Bundes dauerhaft gewährleistet werden.

### **IV. Wohnkostenpauschale:**

Bei der Berechnung der Wohnkostenpauschale nach § 5 Abs. 5 sollten alle und nicht nur die volljährigen haushaltsangehörigen Personen berücksichtigt werden. Weiters ist nicht einsichtig, warum die höhere Wohnkostenpauschale, mit der ortsbedingt höhere Wohnkosten ausgeglichen werden sollen, von der Erbringung von Sachleistungen abhängig gemacht werden soll.

### **V. Sprachniveau:**

Das in § 5 Abs. 7 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes zur Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vorgesehene Sprachniveau von B1 (Deutsch) oder C1 (Englisch) ist zu hoch angesetzt. Unter Berücksichtigung der Integrationsvereinbarung gemäß § 7 des Integrationsgesetzes, wonach Modul 1 dem Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zur vertieften elementaren Sprachverwendung auf Sprachniveau A2 und binnen zwei Jahren zu erfüllen ist, sowie vor dem Hintergrund, dass in Vorarlberg – wie die Praxis der vergangenen Jahre zeigt – Menschen mit dem Erreichen des Sprachniveaus A1 vielfach vom AMS erfolgreich in den Arbeitsmarkt integriert werden konnten, sollte das erforderliche Sprachniveau im Hinblick auf die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt idealerweise mit A1, maximal mit A2 angesetzt werden.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass Sachbearbeitende der Vollzugsbehörden fachlich nicht in der Lage sind, das konkrete Sprachniveau der Antragsteller – im Sinne von B1 oder C1 – zu bewerten; soll der Nachweis – abgesehen von der Vorlage eines Zertifikates – durch Vorsprache vor der Behörde möglich sein, so muss dieser – kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung – als erbracht gelten, wenn ein verständiges Gespräch zustande kommt.

### **VI. Bezugsberechtigung:**

Die Regelungen in § 4 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes über die Bezugsberechtigung weisen aus Sicht des Landes Vorarlberg einen Detailliertheitsgrad auf, der für die dem Bund vorbehaltene Aufstellung von Grundsätzen nicht angemessen ist. Dem Ausführungsgesetzgeber sollte insofern

ein größerer Ausführungsspielraum eingeräumt werden, dass Leistungen für subsidiär Schutzberechtigte und bestimmte Straftäter nicht zwingend auf jene der Grundversorgung zu beschränken sind (§ 4 Abs. 3); die den Ländern eingeräumte Möglichkeit einer solchen Einschränkung würde als Grundsatzbestimmung des Bundes ausreichen.

Jedenfalls sollte die in § 10 Abs. 3 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes vorgesehene Übergangsbestimmung für jene Fälle von subsidiär Schutzberechtigten nicht zwingend gelten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ausführungsgesetze der Länder bereits Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung beziehen, wenn dies zur Deckung des Wohnaufwands für eine bestehende Wohnsituation erforderlich ist. Delogierungen sind jedenfalls zu vermeiden.

#### **VII. Daten über die Bezugsberechtigten:**

Die Staatsangehörigkeit der leiblichen Eltern der Bezugsberechtigten sind bei der Prüfung der Voraussetzungen für den Bezug der Sozialhilfe nicht notwendig, weshalb von der Verarbeitung dieser Daten gemäß § 1 Abs. 2 des Sozialhilfe-Statistikgesetzes jedenfalls Abstand zu nehmen ist.

#### **VIII. Umsetzungsfrist:**

Die in § 10 Abs. 2 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes vorgesehene Umsetzungsfrist für den Ausführungsgesetzgeber von sechs Monaten ist jedenfalls zu kurz bemessen und sollte mindestens zwei Jahre betragen.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Die Landesrätin

Dr. Barbara Schöbi-Fink